

**Bekanntmachung
der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Wasser- und Bodenverband Jübek, Jübek, hat einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Laufverlängerung des Fließgewässers Jübek, Station 0+165 bis Station 0+386, in der Gemeinde Silberstedt, Amt Arensharde, gestellt.

Nach § 7 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfvorgaben der Anlage 2 UVPG hat ergeben, dass für das weitere Verfahren nach dem WHG keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da bei dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Eine Einsichtnahme in die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen ist beim Fachdienst Umwelt, Sachgebiet Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde) des Kreises Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, auf Antrag möglich.

Az.: 66.41.17/G -§ 68 WHG
Kreis Schleswig- Flensburg
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Sachgebiet Umweltverwaltung

Schleswig, 01. März.2019

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Ralf Petersen